

## ■ ABSCHIEBUNG NACH GRIECHENLAND GESTOPPT

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat die Abschiebung eines Irakers nach Griechenland in einer einstweiligen Anordnung untersagt (2 BvQ 56/09). Nach den Grundsätzen der Dublin-II-Verordnung (VO) wäre der griechische Staat für die Prüfung eines Asylantrags zuständig gewesen. Die RichterInnen begründeten ihre Entscheidung damit, dass dem Kläger im Falle einer Abschiebung in Griechenland die Obdachlosigkeit drohe und ihm eine Registrierung als Asylsuchender faktisch unmöglich sei. Eine Entscheidung im Hauptsacheverfahren steht noch aus. Das Gericht hat mittlerweile diese Rechtsprechung in einigen weiteren Fällen bestätigt.

Nach dem gemeinschaftsrechtlichen Zuständigkeitssystem der Dublin-II-VO ist grundsätzlich der Staat für die Prüfung eines Asylantrags zuständig, den der Flüchtling zuerst betreten hat oder in welchem er zuerst einen Asylantrag gestellt hat. Seit längerem wird in diesem Zusammenhang das griechische Asylsystem als besonders mangelhaft kritisiert. Berichte u. a. von Pro Asyl und dem UNHCR belegen, dass neben fehlenden Unterbrin-



Foto: Ulrike Bujak

gungsmöglichkeiten und einem lückenhaften Registrierungssystem viele Menschen gar keinen Asylantrag stellen können, weil die Behörden überlastet sind. Diejenigen Anträge, die bearbeitet werden, sind in den vergangenen Jahren fast durchgängig und ohne eine angemessene Begründung abgelehnt worden. Die Flüchtlinge können außerdem für die Verfahren keinen Dolmetscher hinzuziehen; auch ein Rechtsbeistand für Gerichtsverfahren wird nicht zur Verfügung gestellt.

Deutschland muss jedoch keine Rückabschiebungen vornehmen, sondern kann nach der Dublin-II-VO auch von einem Selbsteintrittsrecht Gebrauch machen und das Asylverfahren an sich ziehen. Obwohl die Zustände in Griechenland gegen verschiedene Bestimmungen des europäischen Flüchtlingsrechts verstoßen, hat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge bislang von einem generellen Stopp der Überstellungen nach Griechenland abgesehen und nur in Einzelfällen bei besonderer Schutzbedürftigkeit der Betroffenen Asylanträge in Deutschland zugelassen. Auch die Gerichte hatten bislang nicht einheitlich zugunsten der Flüchtlinge geurteilt.

Die jetzige Entscheidung des BVerfG verspricht hier mehr Klarheit, kann jedoch nicht die grundsätzlichen Zweifel an der Dublin-II-VO aus dem Weg räumen. Diese legt nämlich einen gleichen Asyl-Standard in allen EG-Staaten zugrunde, der aber faktisch nicht besteht. Neben Griechenland weisen auch Italien, Malta und die osteuropäischen Staaten erhebliche Mängel im Asylverfahren auf. Deutschland aber profitiert von diesem System: Kaum ein Flüchtling erreicht die Bundesrepublik, ohne vorher einen jener Staaten betreten zu haben.

Matthias Lehnert, Münster

## ■ ZU VIELE GEHEIMNISSE

Im Sommer 2009 hat sich das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) in zwei Entscheidungen mit der Informationspolitik der Regierung beschäftigt.

Im Beschluss vom 17. Juni 2009 (Az. 2 BvE 3/07) wurde die Geheimniskrämerei im sog. „BND-Untersuchungsausschuss“ gerügt. Dieser war Mitte 2006 eingesetzt worden, um unter anderem zu klären, welche Rolle der Bundesnachrichtendienst (BND) während des Irakkriegs gespielt hatte. Dort waren jedoch viele Fragen mit dem Verweis nicht beantwortet worden, dass sie den „Kernbereich der exekutiven Eigenverantwortung“ betreffen und daher der Geheimhaltung unterlägen. Woraus diese Zuordnung genau resultierte wurde dabei von den Regierungsvertretern nicht angegeben.

Die Oppositionsfraktionen im Bundestag hatten daraufhin das BVerfG angerufen und bekamen nun Recht: Das Informations- und Untersuchungsrecht des Bundestages aus Art. 44 Grundgesetz (GG) sei verletzt worden. Dieses dürfe nur in Ausnahmefällen eingeschränkt werden, wofür es gerade nicht genüge, eine Information einfach als Geheimsache zu deklarieren. Die Nichtbeantwortung einer Frage müsse vielmehr substantiiert begründet werden.

Der Untersuchungsausschuss hatte seine Arbeit aber bereits einen Monat vor Veröffentlichung des Beschlusses eingestellt. Ob wie gefordert eine Wiederaufnahme erfolgt, ist mehr als fraglich.

Die zweite Entscheidung folgte wenige Wochen später am 1. Juli 2009 (Az. 2 BvE 5/06). Die Bundestagsfraktion der Grünen hatte das BVerfG angerufen, nachdem zwei kleine Anfragen darüber, inwieweit Abgeordnete des Bundestages von Geheimdiensten beobachtet wurden, zurückgewiesen worden waren. Zur Begründung war von der Regierung aufgeführt worden, dass da-



Foto: Ulrike Bujak

durch Rückschlüsse auf die Geheimdienstarbeit gezogen werden könnten und dass bereits das Parlamentarische Kontrollgremium (PKGr), ein Ausschuss des Bundestages zur Kontrolle der Geheimdienste, darüber informiert worden sei.

Diese Praxis hielt das Gericht jedoch für verfassungswidrig und betonte die Antwortpflicht der Bundesregierung gegenüber dem Parlament. Auch hier müsse eine Zurückhaltung von Informationen ausführlicher begründet werden, gerade wegen der Gefahr, die eine Überwachung für die Unabhängigkeit der Abgeordneten birgt. Ein Verweis auf das gegenüber Abgeordneten in diesem Zusammenhang nicht auskunftsbefugte PKGr genüge nicht.

Ob Mitglieder des Parlaments überhaupt geheimdienstlich überwacht werden dürfen, war nicht Gegenstand der Entscheidung. Das Verfassungsgericht hat zwar in beiden Entscheidungen das Parlament gestärkt; zumindest für die jahrelange Arbeit des BND-Untersuchungsausschusses kommt der Beschluss jedoch wohl zu spät.

Christian Brunnert, Hamburg

### ■ LEGAL, ILLEGAL, SCHEISSEGAL?

So manches Vorgehen der Staatsmacht wird später in Gerichtsverfahren für rechtswidrig erklärt. Das geschieht zum Beispiel bei Platzverweisen am Rande von Demonstrationen, bei Beschlagnahme von gefährlichen Gegenständen oder bei Hausdurchsuchungen. Während bei ersteren Fällen nach entsprechenden Gerichtsbeschlüssen die Gegenstände herausgegeben oder (zu selten) Entschädigungen gezahlt werden, stellen sich bei rechtswidrigen Hausdurchsuchungen weitergehende Fragen: Was geschieht mit Beweisen, die während der rechtswidrigen Hausdurchsuchung gefunden wurden? Können sie in Strafprozessen verwendet werden?

Die ernüchternde Antwort kommt vom Bundesverfassungsgericht (BVerfG) und lautet: „Ja!“ In einer Entscheidung (2 BvR 2225/08) vom Juli 2009 legt das Gericht fest, dass Beweisstücke,

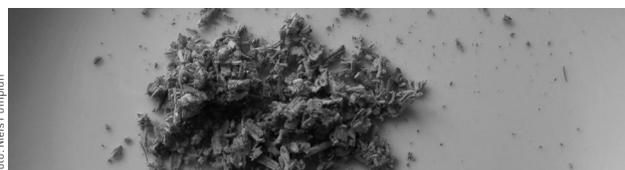


Foto: Niels Pomplun

die bei rechtswidrigen Hausdurchsuchungen gefunden werden, nicht prinzipiell einem Beweisverwertungsverbot unterliegen.

Im vorliegenden Fall wurde eine Hausdurchsuchung wegen des Verdachts auf Plagiate-Handel über einen Internetshop eingeleitet. Gefunden wurden aber keine Plagiate, sondern 400 g Haschisch. Das ursprüngliche markenrechtliche Verfahren verlief im Sand, die Durchsuchung wurde mangels hinreichenden Anfangsverdachts vom Gericht als rechtswidrig eingestuft. Was blieb war ein Haufen Haschisch und der Verurteilungsdrang der Staatsanwaltschaft – dann eben wegen Drogenbesitzes. Mit seinem Antrag, die gefundenen Drogen wegen der Rechtswidrigkeit der Durchsuchung nicht als Beweisstück zuzulassen scheiterte der Antragsteller jetzt letztlich vor dem BVerfG.

Dem „Strafverfahrensrecht [sei] ein allgemein geltender Grundsatz, dass jeder Verstoß gegen Beweiserhebungsvorschriften ein strafprozessuales Verwertungsverbot nach sich zieht, fremd“, so dass hier Strafverfolgungsinteresse mit dem Recht aus Artikel 13 Grundgesetz (Schutz der Wohnung) abzuwägen sei. Ein im Vorfeld mit dem Fall beschäftigtes Gericht merkte dabei dreist an, dass der Beschuldigte in einer Wohngemeinschaft lebt, also die Privatsphäre generell schon eingeschränkt war. Überspitzt formuliert: Wer MitbewohnerInnen hat, den werden auch PolizeibeamtInnen im Zimmer nicht so stören. Nur wenn Verfahrensverstöße „schwerwiegend waren oder bewusst oder willkürlich begangen“ wurden, steht die Rechtswidrigkeit einer Beweisverwertung im Wege, so das BVerfG.

Mit der Entscheidung erhalten Strafverfolgungsbehörden praktisch noch weitreichendere Ermittlungsmöglichkeiten – getreu dem biblischen Motto „Wer sucht, der findet“! Der ursprüngliche Grund der Hausdurchsuchung und ob diese gar rechtswidrig war, bleibt Nebensache.

Karl Marxen, Hamburg

### ■ STRAFFREIHEIT FÜR GLEICHGESCHLECHTLICHE SEXUALITÄT

Am 2. Juli 2009 gab der Delhi High Court einer im öffentlichen Interesse erhobenen Klage (sog. Public Interest Litigation) statt, mit der die Naz Foundation einen Verstoß der Section 377 des Indian Penal Code (IPC) gegen die Indische Verfassung rügte (Az. WP 7455/2001). Bei der Klägerin handelt es sich um eine Nichtregierungsorganisation, die sich für HIV-infizierte Menschen einsetzt und über sexuell übertragbare Krankheiten informiert. Die mit „Unnatural Offences“ überschriebene Section 377 IPC droht empfindliche Freiheitsstrafen für „widernatürlichen“ Geschlechtsverkehr an. Als widernatürlich im Sinne der Norm gelten traditionell alle sexuellen Praktiken außer der vaginalen Penetration einer Frau durch einen Mann.

Die Strafnorm ist ein Lehrstück des leidvollen Fortwirkens der europäischen Kolonialisierung. Der IPC wurde 1860 von der Britischen Krone eingeführt. Die Kolonialherren übertrugen damit die in der christlichen Moral wurzelnde Sexualfeindlichkeit auf eine größten Teils hinduistische Gesellschaft, in der auch gleichgeschlechtliche Sexualität offen praktiziert werden konnte. Damit einher ging die Übernahme des in der abendländischen Moderne entstandenen Konzepts von „Homosexualität“ als Krankheit. Dank der Pathologisierung und Kriminalisierung über einen Zeitraum von beinahe 150 Jahren sind „die Homosexuellen“ heute außerhalb der indischen Metropolen eine marginalisierte Gruppe, gegen die erhebliche Vorbehalte bestehen.

Der Delhi High Court entschied, dass die bisherige Auslegung von Section 377 IPC in doppelter Hinsicht gegen die In-

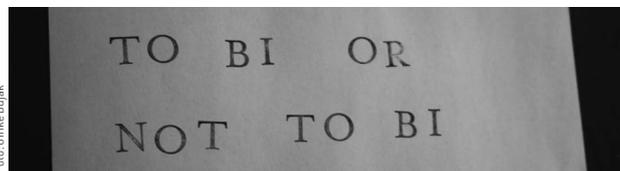


Foto: Ulrike Bajak

dische Verfassung verstößt. Zum einen bedeute sie eine Ungleichbehandlung der gleichgeschlechtlichen sexuellen Praktiken, die mit den Gleichheitsgrundsätzen in deren Art. 14 und 15 nicht zu vereinbaren sei. Zum anderen stelle sie einen Eingriff in die persönliche Freiheit dar, der nicht nach Art. 21 durch ein überzeugendes staatliches Interesse gerechtfertigt sei. Das Gericht verfügte daher eine neue Auslegung. Als widernatürlich seien nur noch sexuelle Praktiken zu betrachten, die nicht auf gegenseitigem Einverständnis beruhen.

An diese Präzedenz-Rechtsprechung sind alle Gerichte im Bundesstaat Delhi unmittelbar gebunden, da der High Court diesen als Obergericht vorgesetzt ist. Als „persuasive precedent“ kann das Urteil aber auch für alle anderen indischen Gerichte und den gesamten Rechtskreis des Common Law Bedeutung gewinnen. Bereits am 9. Juli 2009 wurde gegen das Urteil Revision beim Supreme Court beantragt, dessen Entscheidung dann für alle indischen Gerichte bindend ist.

Philip Rusche und Michael J. Zeder, Berlin